

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1972

Ausgegeben und versendet am 27. Juli 1972

11. Stück

27. Gesetz vom 4. Mai 1972, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1971 ergänzt wird (3. Ergänzung zum Landes-beamtengesetz 1971).
28. Gesetz vom 4. Mai 1972, mit dem das Burgenländische Fremdenverkehrsgesetz geändert wird.
29. Gesetz vom 4. Mai 1972, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen und Kurortegesetze 1963 geändert wird.
30. Gesetz vom 4. Mai 1972, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1972).
31. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Juli 1972 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone .

27. Gesetz vom 4. Mai 1972, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1971 ergänzt wird (3. Ergänzung zum Landes-beamtengesetz 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 des Landesbeamten-gesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesbeamten ist das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, BGBl. Nr. 485, über Nebengebühre-nlagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinter-bliebene-n und Angehörigen (Nebengebühre-nzulagengesetz) nach Maßgabe folgender Bestimmungen sinngemäß anzu-wenden:

- § 5 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:
„Diese Summe erhöht sich um die Gutschriften von Nebengebühre-nwerten nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 15.“
- § 12 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
„Aus Anlaß der Aufnahme eines Beamten kann für die in einem früheren Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder zu einer anderen Gebietskör-per-schaft zurückgelegte Dienstzeit, die im begründeten Dienstverhältnis ruhege-nußfähig ist, von der Landes-regierung mit Bescheid eine Gutschrift von Neben-gebühre-nwerten festgesetzt werden.“
- Die §§ 10, 11 und 16 sind nicht anzuwenden.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

28. Gesetz vom 4. Mai 1972, mit dem das Burgenlän-dische Fremdenverkehrsgesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 5/1967, wird wie folgt geändert:

- § 10 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:
„(1) Der Fremdenverkehrstag wird vom Präsi-den-ten, bei dessen Verhinderung von seinem ständigen Vertreter, einberufen.“

- § 10 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„(4) Der Fremdenverkehrstag ist beschlußfähig, wenn der Präsident, bei dessen Verhinderung sein ständiger Vertreter, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind:

- § 14 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung hat für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verbandes je einen ständigen Vertreter aus ihrer Mitte zu bestellen. Dieser hat den Präsidenten (Vizepräsidenten) im Falle seiner Verhinderung in seinem Wirkungsbe-reich zu vertreten.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Krikler Kery

29. Gesetz vom 4. Mai 1972, mit dem das Burgenlän-dische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen und Kurortege-setz 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1969 wird geändert wie folgt:

- § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kurtaxe beträgt pro Person und Tag des Auf-enthaltes im Kurbezirk mindestens einen, höchstens aber sechs Schilling. Innerhalb dieses Rahmens hat die Landes-regierung die tatsächliche Höhe der Kurtaxe in den ein-zelnen Kurordnungen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Kuranlagen und Einrichtungen (§ 17 Abs. 4 lit. a) festzusetzen. Dabei kann eine Staffe-lung der Kurtaxe nach innerem und äußerem Kurbezirk sowie nach Vor-, Haupt- und Nachsaison vorgenommen werden.“

- Im Anhang I lit. d hat der Ausdruck „Arsenquellen 0,7 mg/kg“ zu entfallen.
- Im Anhang IV lit. c hat in der 6. Zeile das Wort „Arsen“ zu entfallen.

4. Im Anhang V lit. c haben in der 6. Zeile die Worte „und Arsen“ zu entfallen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Krikler

Kery

30. Gesetz vom 4. Mai 1972, mit dem die Landarbeitsordnung geändert wird (Landarbeitsordnungs-Novelle 1972).

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, und 333/1971 beschlossen:

Artikel I

Die Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 2/1950, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 6/1959, 15/1961, 19/1962, 4/1965, 4/1969 und 8/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 3 des § 3 hat zu lauten:
„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die §§ 13, 71 bis 72 g und 77, weiters die Abschnitte 6 und 7 sinngemäß Anwendung.“
2. § 64 Abs. 4 hat zu entfallen.
3. Die Absätze 1 und 2 des § 66 haben zu lauten:
„(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als zehn Dienstjahren achtzehn Werktage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zehn Jahre, auf dreißig Werktage, wenn es ohne Unterbrechung fünfundzwanzig Jahre gedauert hat.
(2) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.“
4. An Stelle der §§ 71 und 72 haben folgende Bestimmungen zu treten:
„Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer

§ 71

Jeder Betrieb muß so eingerichtet sein und so geführt werden, daß nach dem Stand der technischen und medizinischen Wissenschaften bei umsichtiger Verrichtung der Arbeiten ein wirksamer Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit aller Beschäftigten erreicht wird und bei Verwendung jugendlicher oder weiblicher Dienstnehmer die durch deren Alter und Geschlecht gebotenen besonderen Rücksichten auf die Sittlichkeit genommen werden.

Arbeits- und Verkehrsbereich

§ 71 a

(1) Der Arbeitsbereich umfaßt jeden räumlichen Bereich, innerhalb dessen sich der Arbeitende bei Verrichtung der Arbeiten aufhält.

(2) Der Verkehrsbereich erstreckt sich auf alle Stellen im Rahmen eines Betriebes, die ohne Beziehung auf eine Arbeitsverrichtung frei erreichbar sind.

Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen

§ 71 b

(1) Als Arbeitsräume dürfen nur solche Räume verwendet werden, die hinsichtlich der Luftversorgung, Temperatur, Belichtung und Beleuchtung für den Aufenthalt von Menschen geeignet sind und in denen Arbeitsverrichtungen ohne Gefährdung des Lebens und der Gesundheit durchgeführt werden können.

(2) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein, daß die Arbeiten in möglichst sicherer Weise verrichtet werden können. Für Arbeitsstellen gilt dies sinngemäß.

Ausgänge und Verkehrswege

§ 71 c

(1) Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie einen ungefährdeten Verkehr ermöglichen. Insbesondere müssen in Betriebsräumen und -gebäuden Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen in bezug auf Anzahl, Anordnung und Abmessungen derart angelegt und Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, daß die Betriebsräume und -gebäude von den Dienstnehmern rasch und ungefährdet verlassen werden können. Dies gilt auch für Gebäude, die nicht ausschließlich oder überwiegend betrieblichen Zwecken dienen.

(2) Ausgänge und Verkehrswege sind im Bedarfsfall ausreichend künstlich zu beleuchten; auf die örtlichen Verhältnisse ist hierbei besonders Bedacht zu nehmen. Erforderlichenfalls ist auch eine Notbeleuchtung einzurichten.

Betriebsmittel

§ 71 d

(1) Betriebsmittel, das sind alle der Aufrechterhaltung des Betriebes dienenden baulichen und maschinellen Einrichtungen und Hilfsmittel, müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechend derart gesichert sein bzw. aufgestellt, verwendet, befördert und verwahrt werden, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Die Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Bauweise den für sie geltenden besonderen Vorschriften entsprechen.

(2) Betriebsmittel, von deren ordnungsgemäßem Zustand der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in besonderem Maße abhängt, wie dies beispielsweise bei Kranen, Aufzügen, Hebebühnen, durch Motorkraft betriebenen Hub- oder Kipptoren sowie Winden und Seilzuganlagen der Fall ist, müssen vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen, ansonsten in bestimmten Zeitabständen, überprüft werden. In anderen Rechtsvorschriften

ten enthaltene Bestimmungen über die Prüfung von Betriebsmitteln werden hiedurch nicht berührt. Solche Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen notwendigen Prüfungen durchgeführt wurden.

(3) Die Dienstgeber haben die Prüfungen vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen von Amtssachverständigen, Ziviltechnikern des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes oder von fachkundigen Organen des Technischen Überwachungsvereines durchführen zu lassen. Die in bestimmten Zeitabständen vorzunehmenden Prüfungen können unter Berücksichtigung der Art der Betriebsmittel auch von sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen vorgenommen werden. Über die Prüfungen sind Nachweise zu führen.

(4) Die für den öffentlichen Verkehr geltenden Sicherheitsvorschriften sind auch beim innerbetrieblichen Verkehr sinngemäß zu beachten.

Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge und Lagerungen

§ 71 e

(1) Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge und Lagerungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Sofern es die Art der Arbeiten zuläßt, sind solche Stoffe zu verwenden und solche Arbeitsverfahren anzuwenden, bei denen gefährdende Einwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

(2) Gefährliche Stoffe dürfen unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen nur in hiefür geeigneten Gefäßen und Räumen verwahrt werden, die so zu kennzeichnen sind, daß dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht und Verwechslungen vermieden werden.

(3) Zu besonders gefährlichen Arbeiten dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die hiefür körperlich und geistig geeignet sind und die die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen. Soweit Dienstnehmer über solche Kenntnisse und Erfahrungen noch nicht verfügen, dürfen sie zu derartigen Arbeiten nur herangezogen werden, wenn für eine wirksame Beaufsichtigung gesorgt ist.

(4) Zu solchen gefährlichen Arbeiten, bei denen das Vorliegen von Fachkenntnissen von erhöhter Bedeutung ist, dürfen nur Dienstnehmer herangezogen werden, die den Nachweis dieser Fachkenntnisse erbracht haben.

(5) Zu Sprengarbeiten dürfen nur Personen herangezogen werden, die eine Ausbildung und Befugnis zur Vornahme von Sprengarbeiten nachweisen können.

(6) Für Bezug, Transport, Lagerung und Vernichtung von Spreng- und Zündmitteln gelten die Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, und der Verordnung BGBl. Nr. 204/1935, in der Fassung des GBLÖ Nr. 483/1938, für alle Arbeiten mit Sprengmitteln überdies die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, in

der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 77/1965, nach Maßgabe des Abs. 7.

(7) Der Dienstgeber hat die im § 2 der Verordnung, BGBl. Nr. 77/1954, vorgeschriebene Meldung des Sprengbefugten unter Anführung der Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit (Kursbescheinigung, Prüfungsnachweis) an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu erstatten.

Gesundheitliche Eignung der Dienstnehmer

§ 71 f

Personen die an einem körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, das sie selbst oder andere bei bestimmten Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr aussetzen kann, dürfen für solche Arbeiten nicht verwendet werden.

Unterweisung der Dienstnehmer

§ 71 g

(1) Die Dienstnehmer sind vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

(2) Vor der erstmaligen Heranziehung zu gefährlichen Arbeiten sind die Dienstnehmer gesondert über ihr Verhalten sowie über die notwendigen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

(3) Die Unterweisungen nach Absatz 1 und 2 sind nach Erfordernis zu wiederholen. Ein solches Erfordernis ist jedenfalls bei Änderungen im Betrieb gegeben, durch die eine neue Gefährdung für Leben und Gesundheit der Dienstnehmer hervorgerufen werden kann.

Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

§ 71 h

(1) Dienstnehmern ist eine geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei der Verrichtung der Arbeit ein ausreichender Schutz des Lebens und der Gesundheit auf andere Weise nicht erreicht wird.

(2) Die Arbeitskleidung muß so beschaffen sein, daß durch sie eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

Brandschutzmaßnahmen

§ 71 i

(1) In jedem Betrieb sind unter Berücksichtigung des Umfanges und der Lage des Betriebes, der Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen und Arbeitsvorgänge, der verwendeten Stoffe sowie allfälliger Lagerungen und unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 46/1935, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Brandfalle eine Gefähr-

derung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Es dürfen nur solche Feuerlöschgeräte verwendet werden, die den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften entsprechen. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte ist eine ausreichende Zahl von Dienstnehmern vertraut zu machen.

Erste Hilfe

§ 72

(1) Der Dienstgeber hat die für die Erste Hilfe notwendigen Mittel in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitzuhalten.

(2) In größeren, entlegenen oder besonders unfallgefährdeten Betrieben hat der Dienstgeber wenigstens einen Betriebsangehörigen in Erster Hilfe ausbilden zu lassen, wenn keine in Erster Hilfe ausgebildete Person im Betrieb tätig ist.

Wohn-, Aufenthalts- und Umkleideräume, Trinkwasser und sanitäre Anlagen

§ 72 a

(1) Die den Dienstnehmern beigestellten Wohnungen, Quartiere, Unterkünfte und Aufenthaltsräume müssen den Erfordernissen der Gesundheit und Sittlichkeit sowie den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

(2) Den Dienstnehmern sind den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser und Einrichtungen zur Körperreinigung zur Verfügung zu stellen.

(3) Für die Dienstnehmer müssen der Bauordnung entsprechende Abortanlagen in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung stehen.

(4) Jedem Dienstnehmer sind zur Aufbewahrung seiner Kleidung geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Instandhaltung und Reinigung

§ 72 b

Betriebsgebäude, Betriebsräumlichkeiten, Betriebsmittel, Wohnräume und Unterkünfte, Schutzausrüstung und sonstige Einrichtungen und Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind in gutem und sicherem Zustand zu erhalten. Für ihre Reinigung ist Sorge zu tragen.

Pflichten des Dienstgebers

§ 72 c

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die in diesem Gesetz und in den hiezu ergangenen Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer auf seine Kosten zu treffen.

(2) Der Dienstgeber hat das Interesse der Dienstnehmer in allen Fragen, die im Rahmen des Betriebes den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer betreffen, zu fördern und sein Verhalten danach einzurichten.

Pflichten der Dienstnehmer

§ 72 d

(1) Jeder Dienstnehmer hat sich im Betrieb so zu ver-

halten, daß für ihn und für die anderen Beschäftigten ein wirksamer Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erreicht wird. Er hat im besonderen alle Sicherheitseinrichtungen zweckentsprechend zu benützen und pfleglich zu behandeln, die gebotenen Schutzmaßnahmen zu beachten und die im Zusammenhang mit dem Schutz des Lebens und der Gesundheit stehenden Anordnungen zu befolgen.

(2) Jeder Dienstnehmer hat sich, soweit dies auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrung von ihm verlangt werden kann, vor Benützung von Betriebsmitteln oder Schutzausrüstungen und Schutzeinrichtungen von deren einwandfreier Funktion zu überzeugen. Er hat festgestellte Mängel und auffallende außergewöhnliche Erscheinungen unverzüglich dem Dienstgeber oder dessen Beauftragten zu melden.

Verordnungen zum Schutz der Dienstnehmer

§ 72 e

(1) Die näheren Bestimmungen über die in den §§ 71 bis 72 d festgelegten Anforderungen, Maßnahmen und Verpflichtungen in bezug auf den Dienstnehmerschutz sind im Verordnungswege zu treffen. Diese Verordnungen können sowohl allgemeine Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer als auch solche hinsichtlich einzelner Arten von Arbeiten oder Arbeitsverfahren enthalten; es können auch einschlägige O-NORMEN für verbindlich erklärt werden.

(2) Die Arbeiten, bei denen das Vorliegen der Fachkenntnisse im Sinne des § 71 e Abs. 4 nachzuweisen ist, sind durch Verordnung zu bezeichnen, mit der auch die Anforderungen in bezug auf diese Fachkenntnisse und die Form des Nachweises festzulegen sind.

Ausnahmeregelungen

§ 72 f

(1) Wenn besondere Betriebsverhältnisse im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer erfordern, die über die Vorschriften der auf Grund des § 72 e Abs. 1 erlassenen Verordnungen hinausgehen, kann die zuständige Behörde auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion solche Maßnahmen vorschreiben.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion andere als in den Verordnungen nach § 72 e Abs. 1 vorgeschriebene Vorkehrungen zulassen, wenn hiedurch dem Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer in demselben Maße Rechnung getragen wird. Die zuständige Behörde kann ferner nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften der genannten Verordnungen zulassen, insoweit hiedurch die Belange des Dienstnehmerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Auflegen der Vorschriften

§ 72 g

In Betrieben, in denen mindestens 5 Dienstnehmer einschließlich der familieneigenen Arbeitskräfte dauernd

beschäftigt sind, muß ein Abdruck der Bestimmungen der §§ 71 bis 72 dieses Gesetzes sowie je ein Abdruck der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie für den Betrieb in Betracht kommen, an geeigneten, für die Dienstnehmer leicht zugänglichen Stellen aufliegen.“

5. § 77 hat zu lauten:

„Kinderarbeit

§ 77

(1) Kinder dürfen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zu Arbeiten in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft nicht herangezogen werden.

(2) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

(3) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zum Zwecke des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelt Dienstleistungen und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer.

(4) Als Kinder im Sinne des Gesetzes gelten Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit sie aber das 14. Lebensjahr vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres.

(5) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder, die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen.

(6) Die Beschäftigung Schulpflichtiger darf die Ausbildung in der Schule nicht beeinträchtigen.

(7) Bei Beschäftigung von Kindern (Absatz 3) ist auf deren Gesundheit, Sicherheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.“

6. § 78 hat zu lauten:

„§ 78

(1) In allen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft — mit Ausnahme der bäuerlichen Betriebe — mit dauernd mehr als fünf beschäftigten Dienstnehmern, einschließlich der Lehrlinge, ist zur Regelung der betrieblichen Arbeitsbedingungen vom Dienstgeber unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 Z. 4 eine Arbeitsordnung zu erlassen, die an gut sichtbarer und für alle Dienstnehmer zugänglicher Stelle im Betrieb anzuschlagen ist; sie ist sämtlichen Dienstnehmern bei ihrem Eintritt bekanntzugeben. Die Kenntnisnahme ist von ihnen zu bestätigen.

(2) Kommt der Dienstgeber der Verpflichtung zur Erlassung einer Arbeitsordnung nicht nach, so kann die Einigungskommission (§53) über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder des Betriebsrates (der Vertrauensmänner) eine Arbeitsordnung erlassen.“

7. § 79 Z. 11 hat zu lauten:

„11. Unfallverhütung, Gesundheitsschutz und Erste Hilfe.“

8. § 82 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Arbeitsordnungen, Lohnzahlung, der Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge. Insbesondere hat sie auch die in den Betrieben verwendeten Maschinen und Geräte, sowie alle baulichen und elektrischen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und auf den baulichen und sicherheitstechnischen Zustand hin zu überprüfen.“

9. § 83 Z. 2 hat zu lauten:

„2. vom Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohn- und Urlaubslisten, der Arbeitsordnung, der Fahrtenbücher sowie aller Nachweise über erteilte Benützungsbewilligungen und vorgeschriebene periodische Überprüfungen zu verlangen.“

10. Die Abs. 1, 2 und 3 des § 85 haben zu lauten:

„(1) Stellt ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer im Sinne des § 82 Abs. 1 fest, so hat es dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

(2) Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. (2) finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der vorgesetzten Dienststelle dieser Betriebe Anzeige zu erstatten.“

Die bisherigen Abs. 3 und 6 erhalten die Bezeichnung (4) bis (7).

11. Der zweite Satz des § 88 Abs. 1 hat zu entfallen.

12. Der 3. Absatz des § 88 hat zu entfallen.

13. § 90 samt Überschrift hat zu entfallen.

14. § 108 samt Überschrift hat zu entfallen.

15. § 116 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte zu wählen sind (§ 114 Abs. 4), haben die Befugnisse nach § 119 Abs. 1, zweiter Satz, Abs. 2 Z. 4 erster Satz, 7, 11, 12 und 14 und Abs. 3 beide Betriebsräte gemeinsam auszuüben.“

16. § 119 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen. Er ist weiters verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich Beratungen über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten. Der Betriebsrat ist berechtigt, bei allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer des Betriebes betreffen, entsprechende Maßnahmen zu beantragen sowie auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken.“

Der bisherige Abs. 1 des § 119 erhält die Bezeichnung „(2)“.

17. § 119 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„Akkord-, Stück- und Gedinglöhne, akkordähnliche und sonstige leistungsbezogene Prämien und Entgelte, die auf Arbeits (Persönlichkeits-) bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie die maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte können, soweit sie nicht durch Kollektivvertrag geregelt sind, rechtswirksam nur mit Zustimmung des Betriebsrates geregelt werden.“

18. § 119 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„Löhne bzw. Entgelte der in Z. 2 angeführten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, sind, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer eine Eingigung nicht zustandekommt, unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen.“

19. § 119 Abs. 2 Z. 4 hat zu lauten:

„Arbeitsordnungen können, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften (§ 41 Abs. 1 Z. 1 und 2) vereinbart wurden, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erlassen und abgeändert werden. Unbeschadet der Bestimmungen über die Arbeitsordnung (§§ 78 bis 80) können die betriebliche Arbeitszeiteinteilung und -verteilung, die Dauer und die Lage der Arbeitspausen sowie der Umfang der Sonn- und Feiertagsarbeit nur mit Zustimmung des Betriebsrates festgesetzt werden.“

20. Im § 119 Abs. 2 wird als Z. 14 folgende Bestimmung angefügt:

„Der Betriebsrat ist berufen, an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken. Werden solche Maßnahmen vom Betriebsinhaber im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt, so ist darüber hinaus der Betriebsrat den diesbezüglichen Verhandlungen beizuziehen. Der Betriebsrat ist weiters berufen, an der Verwaltung betriebseigener Ausbildungs- und Schulungseinrichtungen teilzunehmen. Die Art der Teilnahme ist mit dem Betriebsinhaber zu vereinbaren.“

Der bisherige § 119 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.

21. § 119 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In Ausübung des Rechtes, an der Führung und Verwaltung des Betriebes mitzuwirken, stehen dem Betriebsrat folgende Befugnisse zu:

1. Der Betriebsrat ist berufen, dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungssteigerung des Betriebes zu fördern. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen).

2. In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und dem Betriebsrat die zum Verständnis dieser Unterlagen erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

3. Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsbestand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Er hat weiters den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

4. Als Betriebsänderungen gelten insbesondere

- a) die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
- b) die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
- c) der Zusammenschluß mit anderen Betrieben;
- d) Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb;
- e) Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation;
- f) die Einführung neuer Arbeitsmethoden.

5. Der Betriebsrat ist berufen, Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung für die Dienstnehmer nachteiliger Folgen von Maßnahmen gemäß Z. 4 lit.

a bis f zu erstatten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über diese Vorschläge zu beraten. Hierbei hat der Betriebsrat auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Bedacht zu nehmen."

22. § 120 Abs. 3 erster Satz, hat zu lauten:

„Den Mitgliedern des Betriebsrates ist unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 120 a die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.“

23. § 120 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 800 Dienstnehmern zwei, in Betrieben mit mehr als 3500 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere 3500 Dienstnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.“

24. Dem § 120 wird als 5. Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„(5) Übersteigt die Gesamtzahl der Dienstnehmer solcher Betriebe eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs. 4 nicht möglich ist, die Zahl 400, so ist auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen. Dieses ist tunlichst dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder zu entnehmen, die dem nach der Zahl der Dienstnehmer jeweils größten Betrieb angehören.“

25. Nach § 120 ist ein § 120 a samt Überschrift einzufügen, der zu lauten hat:

„Bildungsfreistellung

§ 120 a

(1) Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 2 hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb der Funktionsperiode. In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung die Dauer der Freistellung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden. Rückt ein Ersatzmitglied des Betriebsrates in das Mandat eines Mitgliedes des Betriebsrates dauernd nach, so hat es nur dann und insoweit einen Anspruch auf Bildungsfreistellung, als das ausgeschiedene Mitglied noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat.

(2) Die Freistellung ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu gewähren, die von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer oder der Dienstgeber veranstaltet oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen.

(3) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber einvernehmlich festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Einigungskommission unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes einerseits und auf die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu entscheiden.

(4) Betriebsratsmitglieder, die in der laufenden Funktionsperiode bereits nach § 120 b freigestellt worden sind, haben während dieser Funktionsperiode keinen Anspruch auf eine Freistellung nach Abs. 1 und 2."

26. Nach § 120 a ist ein § 120 b samt Überschrift einzufügen, der zu lauten hat:

Erweiterte Bildungsfreistellung

§ 120 b

(1) In Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ist neben der Bildungsfreistellung gemäß § 120 a auf Antrag des Betriebsrates ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zur Dauer eines Jahres von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes freizustellen. § 120 a Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) In Dienstjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, gebühren der Urlaub in vollem Ausmaß, das Urlaubsentgelt durch den Dienstgeber jedoch in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

(3) Der Dienstnehmer behält in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Soweit sich Ansprüche eines Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1, während deren das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen."

27. § 122 hat zu lauten:

„§ 122

(1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission gekündigt oder entlassen werden. Die Einigungskommission hat bei ihrer Entscheidung den sich aus § 120 Abs. 1 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 kann die Einigungskommission einer Kündigung nur zustimmen, wenn

a) der Betriebsinhaber im Falle einer vorübergehenden Einstellung oder einer Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied

ohne Schaden für den Betrieb nicht weiter beschäftigen kann,

b) das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch das Betriebsratsmitglied, zu deren Verrichtung sich dieses bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann.

c) das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Dienstgeber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

(3) Nach Maßgabe des Abs. 1 kann die Einigungskommission einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

a) bei Abschluß des Dienstvertrages den Betriebsinhaber durch Vorweisung falscher oder gefälschter Personaldokumente oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen gleichzeitig verpflichtenden und der Verwendung im Betrieb abträglichen Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat.

b) der Trunksucht verfällt und aus diesem Grunde wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis wiederholt fruchtlos verwarnt wurde,

c) im Dienste untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt,

d) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt,

e) sich eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig macht, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat,

f) sich Tätlichkeiten oder erheblichen Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt.

(4) In den Fällen des Abs. 3 lit. f hat die Einigungskommission die Zustimmung zur Entlassung zu verweigern, wenn sich der Antrag auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände, insbesondere im Hinblick auf das vorangegangene Verhalten des Betriebsinhabers oder dessen Bevollmächtigten, entschuldbar war. Dasselbe gilt, wenn sich der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung auf Handlungen oder Äußerungen des Betriebsratsmitgliedes stützt, die geeignet sind, das Ansehen des Betriebsinhabers herabzusetzen und die den Tatbestand des Abs. 2 lit. c oder des Abs. 3 lit. c, erster Satzteil, erfüllen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 lit. e und f kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung der Einigungskommission ausgesprochen werden. Stimmt die Einigungskommission der Entlassung nicht zu, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

(6) Der sich aus den Abs. 1 bis 5 ergebende Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch das Betriebsratsmitglied und endet drei Monate nach Ablauf der Tätigkeitsdauer.

(7) Dem Betriebsratsmitglied kommt im Verfahren vor der Einigungskommission Parteistellung zu.

(8) Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für:

a) Ersatzmitglieder, die an der Mandatsausübung verhinderte Betriebsratsmitglieder durch mindestens zwei Wochen ununterbrochen vertreten haben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit, sofern der Betriebsinhaber von Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde;

b) Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl; Wahlwerber sind Personen, die als Kandidaten auf einem Wahlvorschlag aufscheinen."

28. § 123 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hinsichtlich der Dauer der Tätigkeit, Aufgaben und Befugnisse sowie der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner finden die Bestimmungen der §§ 29, 115 Abs. 2, 3, 5 bis 7, 9 und 10, 117 Abs. 1, 2 Z. 3, Abs. 3, 118 Abs. 1 lit. a, 119 Abs. 1, 2 Z. 1 bis 3, 5 bis 10, 13 erster Satz, 14, Abs. 3 Z. 1, 120 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz, 121 und 122 sinngemäß Anwendung. Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare und geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.“

29. § 124 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Befugnisse nach § 119 Abs. 1 und 3 stehen in Unternehmen der im Abs. 1 bezeichneten Art dem Zentralbetriebsrat zu. Soweit es sich jedoch um Angelegenheiten handelt, die nur die Interessen eines Betriebes berühren, sind diese Befugnisse vom Betriebsrat dieses Betriebes auszuüben. Der Betriebsrat kann diese Befugnisse dem Zentralbetriebsrat übertragen.“

30. § 129 lit. b hat zu lauten:

„b) Wenn über die Festsetzung von Löhnen bzw. Entgelten der im § 119 Abs. 2 Z. 2 angeführten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, eine Einigung nicht zustande kommt (§ 119 Abs. 2 Z. 3);“

31. Im § 129 lit. c ist die Zitierung „(§ 119 Abs. 1 Z. 6)“ durch die Zitierung „(§ 119 Abs. 2 Z. 6)“ zu ersetzen.

32. § 133 hat zu lauten:

„Strafbestimmungen

§ 133

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet einer strafgerichtlichen Ahndung mit einer Geldstrafe von S 3.000.—

